

damit alle Tätigkeiten, bei denen die Wahrnehmung des Ehrenamtes unmittelbar zum Entfallen von Lohn oder Verdienst führt oder aber die Entschädigung ein „fiktives Entgelt“ dafür darstellt, daß der Betroffene – wie ein selbständig Berufstätiger – die versäumte Arbeit später nachholen muß oder hierfür eine Ersatzkraft gegen Entgelt beschäftigt.

Von einem solchen Verständnis werden die in der Entschädigungsverordnung gesetzten Rahmenbedingungen für die Entschädigung ersichtlich nicht berührt. Denn ebenso wie die Verdienstausschüttung für Selbständige, bei der die Entschädigung in Form von Durchschnittssätzen vorgesehen ist, paßt diese Form der Entschädigung nach der Entschädigungsverordnung für den „fiktiven Verdienstausschüttung“ derjenigen Person, die durch die Sitzungstätigkeit an der Leistung unbezahlter Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit gehindert werden.

Daß dieser Entschädigungstatbestand – wie er hier in der Hauptsatzung verwirklicht ist – im übrigen – anders als dies in den neueren kommunalrechtlichen Regelungen anderer Länder zum Teil der Fall ist – (vgl. zur Ausweitung des Nachteilsausgleichs § 19 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg; Art. 20a BayGemO, § 27 HessGemO, § 39 Niedersächsische GemO sowie § 30 GemO Nordrhein-Westfalen; vgl. auch die im Zuge der gleichen Rechtsentwicklung liegende Bestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz, ZSEG, wonach, wer nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt, eine Entschädigung von 12,- DM pro Stunde erhält) – bisher in Rheinland-Pfalz nicht durch Gesetz oder Verordnung tatbestandlich näher ausgeformt ist, steht der Regelung in der Hauptsatzung nicht entgegen. Eine nähere tatbestandliche Abgrenzung mag zwar wünschenswert sein. Die Regelung in der Hauptsatzung des Klägers ist aber noch hinreichend bestimmt, da die Abgrenzung im Einzelfall anhand des Rechtscharakters des Nachteilsausgleiches im hier in Rede stehenden Bereich – wie er in besonders detaillierter Ausformung in Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 BayGemO zum Ausdruck gelangt – möglich ist. In Anlehnung an die Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 2 ZSEG kommt ein Ausgleich nicht in Betracht, wenn ersichtlich kein Nachteil entstanden ist. Aufgrund der aufgezeigten rechtssystematischen Erwägungen kann der Nachteilsausgleich darüberhinaus nur in solchen Fällen Platz greifen, in denen neben dem Ratsmitglied noch eine weitere Person in dem zu versorgenden Haushalt lebt und unterhalten wird (vgl. zu den Abgrenzungen im einzelnen Christner, a.a.O., insb. S. 947 f.).

Mitgeteilt von Ministerialrätin Kristin Kefßler, Saarbrücken

## Beschluß\*

OLG Zweibrücken, § 1666 BGB  
„Go Order“

*I. Der angefochtene Beschluß wird teilweise geändert wie folgt:*

*Der Beschluß des Amtsgerichts Westerburg vom 23. März 1993 wird unter Zurückweisung der Erstbeschwerde teilweise dahin geändert, daß dem Antragsgegner mit Wirkung vom 3. Januar 1994 untersagt wird:*

- 1. Das Haus V. 2 in N. in Person zu nutzen, sich darin aufzuhalten oder sonst dort zu erscheinen,*
- 2. den Zugang zum Hause V. 2 in N. zu betreten,*
- 3. seine Wohnung innerhalb eines Radius von 500 m Entfernung von den von den Antragstellern zu 1) bis 3) derzeit bewohnten Häusern zu nehmen,*
- 4. irgendwie gearteten Kontakt mit einem der Antragsteller aufzunehmen oder zu unterhalten.*

*Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der Verpflichtungen zu 1) bis 4) wird dem Antragsgegner die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50.000,- DM angedroht.*

*II. Zur erneuten Entscheidung über die Notwendigkeit eines weitergehenden Verbots der Wohnungnahme – auch in größerer Entfernung von den Antragstellern – und des Aufenthalts wird die Sache an das Landgericht Koblenz zurückverwiesen.*

Beschluß des OLG Zweibrücken v. 5.11.1993 – 3 W 165/93 –

Aus den Gründen:

I.

Der Antragsgegner wurde durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts – Schöffengericht – Montabaur vom 6. April 1990 wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern in vier Fällen, dabei dreimal fortgesetzt handelnd und zweimal in Tateinheit mit homosexuellen Handlungen, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Geschädigte der drei fortgesetzten Handlungen waren die hier betroffenen Kinder. Der Beschwerdeführer gab in der Hauptverhandlung vom 6. April 1990 durch seinen Verteidiger folgende Erklärung ab: „Ich erkläre im Interesse der betroffenen Kinder mich diesen gegenüber verpflichtet, meinen Aufenthalts- und Wohnort innerhalb einer Frist von einem Jahr dauerhaft von N. wegzuverlegen.“ Der Vertreter der als Nebenkläger zugelassenen Kinder nahm diese Verpflichtungserklärung an.

Zum Tatzeitpunkt wohnte der Beschwerdeführer in unmittelbarer Nachbarschaft der Kinder, nämlich im Hause V. Nr. 2, während die genannten Kinder in dem Haus Nr. 2 a wohnten. Die Einfahrt des vom Beschwerdeführer bewohnten Hauses, das seiner Ehefrau gehört, führt unmittelbar von dem näher an der Straße gelegenen Haus Nr. 2 a vorbei und dient auch als Zugang hierzu. Ein Kind ist im Laufe des Verfahrens mit seiner Mutter in ein anderes Haus verzogen, das etwa einen Kilometer von demjenigen des Beschwerdeführers entfernt liegt. Die betroffenen Kinder sind in engem Kontakt miteinander aufgewachsen, ihre Mütter übernehmen oft wechselseitig die Beaufsichtigung.

Der Beschwerdeführer wohnt entgegen seiner im Strafverfahren abgegebenen Verpflichtungserklärung weiterhin in dem Haus V 2. Er betreibt eine mobile Waffelbäckerei und hat einen ent-

\* *Anm. der Red.: Die Vorentscheidungen des AG Westerburg und des LG Koblenz sind abgedruckt in STREIT 3/93, S. 112 bzw. STREIT 4/93, S. 153 ff.*

sprechenden Verkaufswagen. Dieses Fahrzeug stellt der Beschwerdeführer auf dem Grundstück seiner Ehefrau ab; die Waffelmaschinen wartet und reinigt er in einer dort eingerichteten Werkstatt.

Im vorliegenden Verfahren haben die betroffenen Kinder gemäß § 1666 BGB den Erlaß vormundschaftsgerichtlicher Schutzmaßnahmen im wesentlichen mit dem Inhalt beantragt, daß der Beschwerdeführer dazu verpflichtet werden soll, seinen Wohnsitz außerhalb von N. zu nehmen.

Das Amtsgericht Westerburg hat mit Beschluß vom 23. März 1993 in der Hauptsache folgende Anordnung getroffen:

1. Der Antragsgegner hat seine im Haus N. gelegene Wohnung spätestens bis zum 15.5.1993 zu verlassen und so lange nicht zu benutzen, wie die Antragsteller im Hause ihrer Eltern, gelegen in N., leben.

Dem Antragsgegner wird untersagt, das Haus in N. spätestens ab dem 15.5.1993 zu betreten.

Darüber hinaus wird ihm untersagt, den Zugangsweg, der zum Haus N. entlang läuft, zu betreten und zu benutzen.

2. Dem Antragsgegner wird weiter aufgegeben, seinen Wohnsitz bzw. seine Wohnung nicht innerhalb eines Radius von 500 Metern Entfernung, ausgehend von seinem jetzigen Wohnort in N., zu nehmen.

3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Anordnungen wird dem Antragsgegner ein Zwangsgeld von jeweils bis zu 1.000,- DM angedroht.

Auf die Beschwerde des Antragsgegners hat das Landgericht Koblenz weitere Ermittlungen durchgeführt, insbesondere ein psychologisches Gutachten eingeholt. Es hat mit dem angefochtenen Beschluß zur Hauptsache wie folgt entschieden:

Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, es ab dem 1. Oktober 1993 zu unterlassen,

1. das Haus V. in N. in Person zu nutzen, sich darin aufzuhalten oder sonst dort zu erscheinen,
2. den Zugang zum Hause V. in N. zu betreten,
3. in N. oder H. Wohnung zu nehmen oder sich dort aufzuhalten oder sonst dort zu erscheinen,
4. sich einem der Antragsteller zu 1) bis 3) auf eine geringere Entfernung als 100 Meter zu nähern,
5. Umgang mit einem der Antragsteller zu suchen oder zu pflegen,
6. für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der Verpflichtungen aus 1. bis 5. wird dem Antragsgegner die Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 50.000,- DM angedroht.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die weitere Beschwerde des Antragsgegners, mit der er die Aufhebung der getroffenen Anordnungen erreichen will.

Der Beschwerdeführer macht insbesondere geltend:

Die angefochtene Entscheidung verletze das Verbot der *reformatio in peius*. Die Voraussetzungen des § 1666 BGB seien nicht rechtsfehlerfrei festgestellt. Aus seinem früheren Anerbieten gegenüber dem Strafrichter könnten die Antragsteller keine Ansprüche herleiten. Es gehe ihren Eltern in Wahrheit um die Durchsetzung von Sanktionen, weil sie den Ausgang des Strafverfahrens als unbefriedigend empfänden, hierfür sei das vorliegende Verfahren aber nicht geeignet. Die getroffenen Maßnahmen seien unnötig, weil er jeden Kontakt zu den Kindern meide; sie seien mindestens zum Teil auch nicht praktikabel [Anordnung zu 4) des angefochtenen Beschlusses]. Für ihn bedeute das Gebot zum Auszug die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz; er sei für die Waffelbäckerei darauf angewiesen, Verkaufswagen und Geräte auf dem Grundstück seiner Ehefrau abzustellen und zu warten. Daher sei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt, außerdem liege ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG vor. Seine Ehefrau sei nicht bereit, aus dem Hause in N. auszuziehen. Im übrigen sei eine so weitgehende „Verbannung“ wie vom Landgericht ausgesprochen – aus dem gesamten Ort N. und zusätzlich aus H. – in keinem Fall gerechtfertigt.

Die Antragsteller treten der weiteren Beschwerde entgegen.

## II.

Die weitere Beschwerde ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden (§§ 20 Abs. 1, 27 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 4 FGG). Sie führt jedoch in der Sache nur zu einem Teilerfolg; überwiegend hält die angefochtene Entscheidung der rechtlichen Überprüfung stand. Die vom Landgericht unter Nr. 1 und 2 sowie unter Nr. 5 getroffenen Anordnungen beruhen nicht auf einer Verletzung des Gesetzes. Die Regelung zu Nr. 4 des angefochtenen Beschlusses kann dagegen keinen Bestand haben, und bezüglich des Verbots, im gesamten Ort N. oder in H. Wohnung zu nehmen oder dort zu erscheinen (Nr. 3 des angefochtenen Beschlusses), ist aufgrund der bislang getroffenen Feststellungen nur die Bestätigung für einen Teilbereich gerechtfertigt, während im übrigen noch weitere Ermittlungen erforderlich sind.

Im einzelnen gilt:

§ 1666 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB in der Fassung durch Art. 1 Nr. 16 des Sorgerechtsgesetzes (vom 18. Juli 1979, BGBl. I, S. 1061) gibt dem Vormundschaftsgericht – im Gegensatz zur früheren Rechtslage – eine Eingriffsmöglichkeit auch gegenüber Dritten, von denen eine Gefährdung des Kindeswohls ausgeht. Die Vorschrift ist nach ihrem Inhalt und ihrer Zielrichtung dahin zu verstehen, daß sie eine eigenständige Regelung der vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen gegenüber Dritten enthält und nicht etwa nur eine neue Zuständigkeit im Rahmen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit schafft. Bei diesem Verständnis der Norm verläuft der gerichtliche Rechtsschutz für Kinder im Verhältnis zu Dritten zweispurig: Die Eltern sind nicht mehr gezwungen, die Rechte des Kindes vor dem Zivilgericht wahrzu-

nehmen (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge, BT-Drucks. 8/2788, S. 39 und 59), andererseits ist auch nichts dafür ersichtlich, daß ihre entsprechenden Möglichkeiten beschnitten werden sollten. Das Vormundschaftsgericht kann und muß aber beim Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen ungeachtet dessen tätig werden, ob die Eltern auch im Wege des Zivilprozesses Schutzmaßnahmen zugunsten des Kindes erreichen könnten. Insofern ist das gesetzliche Erfordernis „... wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden ...“ einschränkend dahin auszulegen, daß anderweitige Möglichkeiten, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, außer Betracht zu bleiben haben (vgl. hierzu und insgesamt zum Verhältnis der verschiedenen Rechtsschutzmöglichkeiten Staudinger/Coester, 12. Aufl., Rdnr. 9 zu § 1666 BGB).

Die im Gesetz aufgestellten Eingriffsvoraussetzungen hat das Landgericht ohne Rechtsfehler bejaht. Diese liegen im hier gegebenen Fall in einer Gefährdung des Kindeswohls, die auf dem Verhalten eines Dritten, des Antragsgegners, beruht und durch die Eltern nicht abgewandt werden kann. Der Senat hat insoweit gemäß § 27 Abs. 1 FGG nur zu prüfen, ob der Tatrichter den maßgeblichen Sachverhalt ausreichend erforscht, bei der Erörterung des Beweisstoffes alle wesentlichen Umstände berücksichtigt und hierbei nicht gegen gesetzliche Beweisregeln und Verfahrensvorschriften oder gegen die Denkgesetze und zwingende Erfahrungssätze verstoßen hat (vgl. etwa Kuntze in Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, Teil A, 13. Aufl., Rdnr. 42 zu § 27 FGG). Die Überprüfung nach diesen Grundsätzen ergibt, daß die Voraussetzungen für ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts ohne Gesetzesverstoß angenommen worden sind.

Zur Frage der Gefährdung des Wohls der betroffenen Kinder hat das Landgericht, abgesehen von der Wiederholung der persönlichen Anhörung aller Beteiligten, ein umfangreiches Gutachten einer Dipl. Psychologin eingeholt, das eine auch jetzt noch fortdauernde Gefahr für die Entwicklung der Kinder bzw. darüber hinaus sogar eine Beeinträchtigung durch den Verbleib des Antragsgegners in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft uneingeschränkt bestätigt. Die Gutachterin hat ausgeführt, daß bei allen drei Kindern durch den sexuellen Mißbrauch massive Störungen in der gesamten Persönlichkeitsentwicklung eingetreten seien, zum Teil – besonders bei den Antragstellern zu 1) und 2) – verbunden mit psychosomatischen Symptomen wie Kopfschmerz und Erbrechen bzw. Husten ohne körperliche Ursachen und Erstickungsanfällen. Die Gefahr für die

Entwicklung der Kinder dauere an, weil durch das kontinuierliche Zusammentreffen mit dem in unmittelbarer Nähe wohnenden Schädiger keine Chance des Vergessen-Könnens bestehe, sondern eine ständige Wiederbelebung der erlittenen Traumata stattfinde. Die Kinder lebten in einer permanenten Streßsituation mit psychischen und physischen Begleitsymptomen. Abgesehen hiervon würden die Kinder in ihrem Verhaltens- und Bewegungsspielraum durch die dauernde Absicherung gegenüber dem Antragsgegner stark eingeschränkt. Dieses äußere Absicherungsverhalten und die innere Beschäftigung mit dem Vorgefallenen entzögen den Kindern wichtige vitale Energien. Letztlich gefährde die fehlende Verantwortungsübernahme durch den Antragsgegner die Kinder in ihrer eigenen Moralentwicklung.

Daß das Landgericht aufgrund dieser nachvollziehbaren und einleuchtenden Stellungnahme der Sachverständigen eine Gefährdung des Kindeswohls bejaht hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. „Gefährdung“ i.S. des Gesetzes bedeutet eine gegenwärtige Gefahr, die eine erhebliche Schädigung des Kindeswohls mit ziemlicher Sicherheit erwarten läßt (dazu etwa RGRK/Adelmann, 12. Aufl., Rdnr. 27 zu § 1666 BGB m.w.N.). Vorliegend sind die betroffenen Kinder durch den sexuellen Mißbrauch bereits massiv geschädigt (Schuldgefühle, Mangel an Selbstvertrauen und Sicherheit, Belastung mit unbewältigten Konflikten), und infolge der ständigen Re-Traumatisierung durch die andauernde Konfrontation mit dem Antragsgegner ist eine Perpetuierung der Persönlichkeitsbeeinträchtigungen zu befürchten bzw. nach dem Gutachten auch schon eingetreten.

Ursache für diese Kindeswohlgefährdung ist nach dem Gutachten das Verbleiben des Antragsgegners im „Nahfeld“ bzw. unmittelbaren „Nahraum“ der Kinder. Dieses Verbleiben ist im Gegensatz zur Auffassung des Beschwerdeführers ein ausreichendes „Verhalten“ i.S. des § 1666 S. 1 BGB, denn unter Verhalten wird nach allgemeinem juristischen Sprachgebrauch ein Tun oder Unterlassen verstanden. Es ist allerdings naheliegend, daß die zitierte weite Fassung des Gesetzes einer einschränkenden Auslegung dahin bedarf, daß nur das *rechtswidrige* Verhalten eines Dritten die Grundlage für ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts bilden kann. Auch wenn man dies zugrunde legt, sind die Eingriffsvoraussetzungen hier jedoch erfüllt. Das Verbleiben des Antragsgegners in unmittelbarer Nachbarschaft der geschädigten Kinder ist rechtswidrig.

Selbst wenn man es als bloßes Unterlassen ansehen wollte, was nicht unzweifelhaft erscheint, wäre es rechtswidrig, weil den Antragsgegner eine Rechtspflicht zum Handeln (dem Wegzug) trifft (vgl. zum

Erfordernis einer entsprechenden Handlungspflicht beim Unterlassen etwa Palandt/Thomas, BGB, 52. Aufl., Rdnr. 35 zu § 823). Das ergibt sich zum einen daraus, daß der Antragsgegner die Gefahr (weiterer) Entwicklungsstörungen der Kinder durch seine Straftaten herbeigeführt hat; es ist seit langem in der Rechtsprechung anerkannt, daß durch sog. Ingerenz Handlungspflichten begründet werden. Zum anderen hat der Antragsgegner durch die Erklärung vom 6. April 1990 gegenüber den beteiligten Kindern – nicht etwa gegenüber dem Schöffengericht, wie er jetzt geltend macht – die Rechtspflicht zum Wegzug übernommen. Der Senat hat keine Bedenken, diese Vereinbarung als wirksam und heute noch bindend anzusehen. Das Verbleiben des Antragsgegners im unmittelbaren Umkreis der Kinder ist demnach rechtswidrig. Da die Eltern – ohne Inanspruchnahme der Gerichte – auch keine Möglichkeit haben, daran etwas zu ändern und so die Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden, sind die Eingriffsvoraussetzungen insgesamt erfüllt.

Was die Rechtsfolgenseite angeht, lassen die Anordnungen zu Nr. 1) und 2) des angefochtenen Beschlusses eine Gesetzesverletzung nicht erkennen. Sie entsprechen bis auf unwesentliche Abweichungen in der Formulierung und den Beginn der Wirksamkeit der Entscheidung des Amtsgerichts und verbieten dem Antragsgegner jedweden Aufenthalt in dem Haus V. 2 sowie auf dem Zugang zum Haus V. 2a. Diese Maßnahmen sind nach den getroffenen Feststellungen, insbesondere nach dem psychologischen Gutachten, geeignet und erforderlich zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls; sie stellen auch den geringstmöglichen Eingriff dar und verletzen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht (zu diesen Erfordernissen etwa Adelman a.a.O., Rdnrn. 56 f. zu § 1666 BGB).

Da die psychische Belastung der betroffenen Kinder durch die ständige Re-Traumatisierung der Mißbrauchsvorfälle auf der fortdauernden Anwesenheit des Antragsgegners in ihrem Nahraum beruht, bleibt nur die Möglichkeit, dem Antragsgegner das Verbleiben dort zu untersagen. Das Landgericht hat es dabei zu Recht als nicht ausreichend angesehen, dem Antragsgegner nur das „Bewohnen“ des Hauses seiner Ehefrau zu verbieten, denn nach der Stellungnahme der Sachverständigen muß auch ein nur besuchsweiser Aufenthalt unterbunden werden. Hinzu kommt, daß sich für die Vollziehbarkeit der Entscheidung unausweichlich Schwierigkeiten ergeben würden, wenn dem Beschwerdeführer die vorübergehende Anwesenheit im Hause oder auf der gemeinsamen Zufahrt gestattet wäre.

Die Anordnungen zu 1) und 2) des angefochtenen Beschlusses verstoßen nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es geht um die Abwehr ganz

gravierender weiterer Gefahren für das Wohl der betroffenen Kinder, die ohnehin durch die Straftat des Antragsgegners Schäden in ihrer Entwicklung genommen haben, die nur schwer auszugleichen sind. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist festgestellt, daß die Antragsteller durch den sexuellen Mißbrauch heute noch massiv in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestört sind und eine Perpetuierung dieser Beeinträchtigung droht, obwohl die Taten bereits 1989 abgeschlossen waren. Dem ist zwar gegenüberzustellen, daß das Umzugsgebot für den Antragsgegner einen erheblichen Eingriff in seine persönliche Lebensgestaltung und die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Betätigung bedeutet. Der Senat erachtet die mit der Anordnung verbundenen Schwierigkeiten aber nicht für so unüberwindlich, daß die Rechte der betroffenen Kinder demgegenüber zurückzustehen hätten. Ein Umzug kann aufgrund der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse aus vielen Sachgründen notwendig werden und auch Belastungen für eine Ehe mit sich bringen, die die Beteiligten auszuräumen versuchen müssen. In wirtschaftlicher Hinsicht ist der Antragsgegner selbständig, er braucht lediglich einen neuen Garagenstellplatz für sein Verkaufsfahrzeug, an dem er auch Wartungsarbeiten vornehmen kann. Es erscheint weder unmöglich noch unzumutbar, hierfür eine andere Möglichkeit zu finden, zumal der Antragsgegner nicht auf die Suche in Ballungsgebieten angewiesen ist.

Eine zeitliche Begrenzung der Anordnungen war entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht geboten oder auch nur angezeigt, da gemäß § 1696 Abs. 2 und 3 BGB ohnehin regelmäßige Überprüfungen stattzufinden haben, ob die Maßnahmen noch erforderlich sind (vgl. Adelman a.a.O., Rdnr. 81 zu § 1666 BGB). Angesichts des weiteren Zeitablaufs im Rechtsbeschwerdeverfahren hielt der Senat es jedoch mit Rücksicht auf die Zumutbarkeit des Umzugs für notwendig, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anordnungen bis zum 3. Januar 1994 hinauszuschieben. Die Gewährung einer längeren Frist erschien bei Abwägung der Rechte der Beteiligten dagegen nicht angemessen, zumal sich der Beschwerdeführer bei vernünftiger Betrachtung im Verlaufe des Verfahrens bereits über die Möglichkeiten hätte orientieren können, einer eventuell zu seinen Lasten ergehenden unanfechtbaren vormundschaftsgerichtlichen Verfügung nachzukommen.

Die Anordnung zu Nr. 3 des angefochtenen Beschlusses kann nach den bisherigen Feststellungen nur zum Teil Bestand haben. Das beruht entgegen der Auffassung des Antragsgegners allerdings nicht

darauf, daß das Verbot, im gesamten Ort N. und in H. Wohnung zu nehmen, gegenüber dem Amtsgerichtsbeschluß eine Verschlechterung bedeutet. Denn in einem Amtsverfahren wie dem vorliegenden (dazu etwa MünchKomm./Hinz, 3. Aufl., Rdnr. 56 zu § 1666 BGB), das das Wohl der betroffenen Kinder schützen soll, ist im Rahmen des Verfahrensgegenstandes die Möglichkeit der *reformatio in peius* grundsätzlich gegeben (vgl. Kahl in Keidel/Kuntze/Winkler, a.a.O., Rdnr. 117 zu § 19 FGG m.w.N.).

Die Stellungnahme der psychologischen Sachverständigen rechtfertigt aber jedenfalls bislang nur das an den Antragsgegner gerichtete Verbot, innerhalb des Nahraums, d.h. in unmittelbarer Nachbarschaft der Kinder, Wohnung zu nehmen. In dem Gutachten werden die Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Kindeswohls durchgehend damit begründet, daß die Anwesenheit des Antragsgegners im sozialen Nahbereich die innere Distanzierung der Kinder von dem Mißbrauchsgeschehen verhindere. Der Senat hat keine Bedenken, hieraus das Verbot für den Antragsgegner herzuleiten, in einem Radius von 500 m von den Häusern, in denen die Antragsteller leben, Wohnung zu nehmen. Für diese Beurteilung ist eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich, so daß das Rechtsbeschwerdegericht die entsprechende Anordnung selbst treffen kann (dazu Kuntze

a.a.O., Rdnr. 65 zu § 27 FGG). Es handelt sich hierbei um die Untersagung der Niederlassung in der unmittelbaren Nachbarschaft zu den Kindern, weil bei einem so nahen räumlichen Zusammenleben – innerhalb weniger Gehminuten – häufige Begegnungen zu erwarten wären.

Die Anordnung ist auch insoweit gerechtfertigt, als es um die Einhaltung des fraglichen „Abstands“ zu dem inzwischen umgezogenen Antragsteller zu 1) geht: Es spricht zwar viel dafür, daß dem Antragsgegner der (erneute) Wegzug nicht zuzumuten wäre, wenn ihm eines der Kinder nach seinem Umzug freiwillig „folgen“ würde. Vorliegend hat der Antragsgegner aber selbst die Einhaltung seiner Umzugszusage verzögert und wird nicht unbillig dadurch belastet, im Interesse des Kindeswohls seine neue Wohnung auch in einer bestimmten Entfernung von dem – inzwischen aus nachvollziehbaren Gründen verzogenen – Antragsteller zu 1) zu nehmen.

Demgegenüber begegnet die weitere Untersagung des Landgerichts (der Wohnungnahme und des Aufenthalts im gesamten Ort N. und in H.) nach den bisher getroffenen Feststellungen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Es läßt sich weder anhand der Mitteilungen zu den örtlichen Verhältnissen noch aufgrund der Stellungnahme der psychologischen Sachverständigen der Schluß ziehen, daß diese weitgehende Entfernung des Antragsgegners aus dem Umkreis der Kinder erforderlich ist, um erhebliche Gefahren abzuwenden. Die Sachverständige hat sich nicht dazu geäußert, ob schon eher seltene Begegnungen mit dem Antragsgegner für die Kinder eine ernstzunehmende psychische Belastung wären. Darüber hinaus fehlen Feststellungen zu den örtlichen Gegebenheiten. Insbesondere läßt sich im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht beurteilen, ob der Nachbarort H. sich unmittelbar an N. anschließt und ob es in N. möglicherweise verhältnismäßig getrennt voneinander liegende Ortsteile gibt, deren Bewohner kaum räumlichen Kontakt miteinander haben. Eine weitergehende Maßnahme als die jetzt ausgesprochene läßt sich deshalb nach dem bisherigen Stand der Dinge nicht rechtfertigen. Da aber auch nicht auszuschließen ist, daß aufgrund weiterer Feststellungen ein noch umfassenderes Verbot der Niederlassung oder sogar des gelegentlichen Aufenthalts erforderlich ist, war die Sache insoweit an das Landgericht zurückzuverweisen.

Der Senat hielt es dessenungeachtet wegen der bereits eingetretenen Verzögerungen für geboten, die Anordnungen zu 1) bis 3) des angefochtenen Beschlusses zu bestätigen, soweit sie sich schon jetzt als gerechtfertigt erweisen. Der Antragsgegner kann das Risiko etwa noch weitergehender Anordnungen dadurch vermeiden, daß er seine neue Wohnung gänz-

lich außerhalb des räumlichen Bereichs der Antragsteller nimmt.

Das Verbot zu Nr. 4) des angefochtenen Beschlusses kann aus Rechtsgründen keinen Bestand haben. Eine derart umfassende Untersagung – der Näherung auf eine Entfernung von weniger als 100 m – enthält keine gemäß § 33 FGG vollzugsfähige Verhaltenspflicht. Dem Wortlaut nach würde das Verbot auch die unbeabsichtigte Annäherung an jedem beliebigen Ort erfassen. Daß es nicht im Einflußbereich des Antragsgegners liegt, ein derartiges Verbot einzuhalten, liegt auf der Hand. Das „Abstandsgebot“ kann auch nicht auf eine geringere Entfernung reduziert werden, denn selbst dann würden unbeabsichtigte, möglicherweise sogar unvermeidbare Zusammentreffen miterfaßt. Andererseits wird der Schutz der betroffenen Kinder durch ein umfassendes Kontaktverbot hinreichend verwirklicht, so daß für die Anordnung zu Nr. 4) des angefochtenen Beschlusses auch kein Bedürfnis besteht.

Das Verbot zu Nr. 5) des Beschlusses des Landgerichts begegnet nach den obigen Ausführungen keinen rechtlichen Bedenken. Im Hinblick auf den Wegfall der vom Landgericht unter Nr. 4) getroffenen Verfügung hielt es der Senat jedoch für geboten, die Anordnung so weit zu fassen, daß darunter jegliche Kontaktaufnahme fällt, also nicht nur die unmittelbare körperliche Näherung.

Mitgeteilt von RAin Claudia Burgsmüller, Wiesbaden

### Urteil

OLG Hamm, § 1603 II 1 BGB

#### Kindesunterhalt aufgrund fiktiv zuzurechnender Einkünfte

1. *Der aus § 1603 II 1 BGB abzuleitenden Verpflichtung des Unterhaltsschuldners, alle ihm möglichen Anstrengungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes zu unternehmen, genügt nicht, wer sich überwiegend „ins Blaue hinein“ auf nicht ausgeschriebene Stellen bewirbt.*
2. *Auch mangelt es an ernsthaften Bewerbungstätigkeiten, wenn der Verpflichtete erst in der Zeit nach Klageerhebung, etwa in zeitlichem Zusammenhang mit einer mündlichen Verhandlung, verstärkte Bewerbungsveruche unternimmt.*
3. *Entsteht der Eindruck, daß diese Versuche eher der Vorbereitung des Unterhaltsprozesses dienen, gehen diese Zweifel zu Lasten des Unterhaltsschuldners, denn dieser trägt die Beweislast für seine mangelnde Leistungsfähigkeit.*

Urteil des OLG Hamm vom 15.9.1993 – 11 UF 121/93 –

Mitgeteilt von RAin Jutta Kassing, Bochum

### Urteil

OLG Hamm, Art. 18 Abs. 4 EGBGB, Art. 7 § 1 Abs. 1 FamilienrechtsändG 1961, § 328 ZPO, Art. 144 türk. ZGB  
**Nachehelicher Unterhalt für Türkin**

1. *Eine Klage auf nachehelichen Unterhalt kann – entgegen dem Wortlaut des Art. 18 Abs. 4 EGBGB – vor einem deutschen Gericht auch dann anhängig gemacht werden, wenn das im gemeinsamen Heimatland der Parteien ergangene Scheidungsurteil (noch) nicht von der Landesjustizverwaltung anerkannt worden ist.*
  2. *Der Anspruch auf sog. Armenunterhalt nach Art. 144 türkZGB muß nicht notwendig im Scheidungsverfahren, kann vielmehr auch anschließend geltend gemacht werden.*
  3. *Zu den materiellen Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs nach Art. 144 türkZGB*
  4. *Kein unterhaltsrechtlicher Vorrang der zweiten, kinderlosen Ehefrau vor der geschiedenen Frau*
- Urteil des OLG Hamm vom 20.7.1993 – 3 UF 381/91 –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin und der Beklagte haben 1983 geheiratet. Sie sind türkische Staatsangehörige. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Die Klägerin ist psychisch krank und arbeitsunfähig.

Ab 1987 haben die Parteien sich getrennt. Inzwischen ist die Ehe der Parteien durch Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts Istanbul vom 15. November 1990 auf einen entsprechenden Antrag des Beklagten gem. Art. 134 des türkischen ZGB geschieden worden. Das Urteil ist seit dem 31. Januar 1991 rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 29. Januar 1991 hat die Klägerin bei dem damaligen Bevollmächtigten des Beklagten nachehelichen Unterhalt verlangt in Höhe von 1.091,- DM. Eine Zahlungsfrist wurde gesetzt bis zum 15. Februar 1991.

Das Amtsgericht hat durch das angefochtene Urteil den Beklagten verurteilt, an die Klägerin ab 1. Februar 1991 monatlich 900,- DM Unterhalt zu zahlen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Beklagte mit der Berufung. Er begehrt Abweisung der Unterhaltsklage.

Das OLG hat – unter Zurückweisung der Berufung im übrigen – das angefochtene Urteil abgeändert und den Beklagten verurteilt, an die Klägerin nachehelichen Unterhalt in folgender Höhe zu zahlen:

1. für die Zeit vom 1.2.1991 bis 31.12.1991 monatlich 847,- DM
  2. für die Zeit vom 1.1.1992 bis 30.6.1992 monatlich 387,- DM
  3. für die Zeit vom 1.7.1992 bis 9.11.1992 monatlich 234,- DM.
- Im übrigen hat es die Unterhaltsklage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Auf den Unterhaltsprozeß der Parteien sind die Vorschriften des türkischen ZGB anzuwenden. Gem. Art. 18 Abs. 4 EGBGB ist dann, wenn eine Entscheidung in Deutschland ausgesprochen oder anerkannt worden ist, für die Unterhaltsverpflichtung zwischen den geschiedenen Ehegatten das auf die Ehescheidung angewandte Recht maßgebend. Die Ehe der Parteien ist jedoch in der Türkei geschieden worden. Eine förmliche Anerkennung dieser Entscheidung in Deutschland ist nicht erfolgt.